



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**Heiko Maas**  
Bundesminister



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

**Prof. Monika Grütters MdB**  
Staatsministerin

Herrn  
Max Andersson, MdEP  
Europäisches Parlament  
Rue Wiertz  
Altiero Spinelli 04E250  
1047 BRUXELLES  
KÖNIGREICH BELGIEN

11. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der WIPO-Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen dient dem besseren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken. Seine rasche Umsetzung in europäisches Recht ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir begrüßen deshalb die zügige Behandlung dieses Vorhabens nicht nur im Rat, sondern auch im Europäischen Parlament. Sie beraten derzeit über zwei Legislativvorschläge für diese Umsetzung, insbesondere über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 14. September 2016 (COM(2016) 596 final).

Wir bitten Sie, in Ihren Bericht zu diesem Vorschlag auch eine Regelung zur Beteiligung der Verleger an Vergütungsansprüchen für gesetzlich erlaubte Nutzungen aufzunehmen. Diese Bitte entspricht auch einem dringenden Anliegen des Deutschen Bundestages; sie hat folgenden Hintergrund:

Mit seinem Urteil vom 12. November 2015 in der Sache „Reprobel“ hat der Gerichtshof der Europäischen Union die in vielen Mitgliedstaaten seit Jahrzehnten übliche Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen – z. B. für die gesetzlich erlaubte Privatkopie – in Frage gestellt. Bisher hatten Autoren und Verleger beispielsweise in Deutschland vertraglich vereinbart, sich diese Vergütungen zu teilen. Dies war zugleich Ausdruck der Tatsache, dass der Autor das zu veröffentlichende Werk schafft, der Verleger jedoch die Grundlagen dafür schafft, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen wie etwa private

Kopien überhaupt möglich werden. Deshalb erscheint es fair, wenn beide – sowohl der Autor als auch der Verleger - von den Vergütungen für diese Nutzungen profitieren und gemeinsame Verwertungsgesellschaften diese Gelder einziehen und verteilen.

Diese bewährte Zusammenarbeit von Autoren und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften ist nach der erwähnten Entscheidung des EuGH nicht mehr gewährleistet. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass Verleger in mindestens 18 Mitgliedstaaten an Vergütungen beteiligt werden (SWD(2016) 301 final, Teil 1/3, S. 158).

In Deutschland hat der Gesetzgeber bereits gehandelt und das auf nationaler Ebene Mögliche getan. Für eine endgültige Lösung bedarf es aber einer möglichst baldigen Korrektur auch auf Unionsebene. Die Europäische Kommission hat mit Artikel 12 des Richtlinienvorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) vom 14. September 2016 eine Regelung zur Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber vorgelegt, die dazu grundsätzlich geeignet ist.

Im Rahmen der laufenden Ratsverhandlungen setzt sich Deutschland für ein möglichst rasches Inkrafttreten dieser Regelung ein. Allerdings enthält der Richtlinienentwurf zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) auch weitreichende Vorschläge mit erheblichen Auswirkungen für das kreative Schaffen in der digitalisierten und vernetzten Welt und damit zugleich für die Internetwirtschaft. Der sorgfältigen Beratung dieser Vorschläge möchten wir nicht vorgreifen, sie lassen allerdings entsprechend zeitintensive Verhandlungen erwarten.

Um dennoch das rasche Inkrafttreten der erwähnten Regelung zur Verlegerbeteiligung zu garantieren, wäre es daher vorzugswürdig, sie im Rahmen der Richtlinie zur Umsetzung des Marrakesch-Vertrags zu verabschieden. Dies würde zu einer erheblichen Beschleunigung führen. Politische Differenzen sind nicht zu erwarten, denn der Vorschlag stellt lediglich eine Option für diejenigen Mitgliedstaaten dar, die eine Verlegerbeteiligung ohnehin schon kennen und sie auch zukünftig aufrechterhalten möchten. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten würde also von einer zeitnahen Regelung profitieren; andere Mitgliedstaaten sind nicht betroffen.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie dieses Anliegen im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments aufgreifen würden und eine Regelung, wie derzeit in Artikel 12 des Richtlinienvorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vorgesehen, in den Bericht des Rechtsausschusses zur „Marrakesch-Richtlinie“ aufnehmen würden.

Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Schreibens auch an die deutschen Abgeordneten Axel Voss und Dietmar Köster zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Heiko Maas



Prof. Monika Grütters